

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

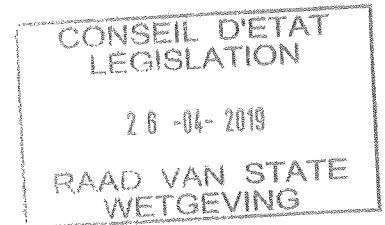
66066/1

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN-GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Ministers für Familie;

Nach Beratung,

Beschließt:



Der für Familie zuständige Minister wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line.

DEKRETVORENTWURF ZUR BILLIGUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS VOM 21. DEZEMBER 2018 ZWISCHEN DEM FÖDERALSTAAT, DER FLÄMISCHEN GEMEINSCHAFT, DER WALLONISCHEN REGION, DER GEMEINSAMEN GEMEINSCHAFTSKOMMISSION UND DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ÜBER DIE BETEILIGUNG DES FÖDERALSTAATES AN DER UNTERZEICHNUNG DER ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN VOM 6. SEPTEMBER 2017 UND 30. MAI 2018

INHALTSANGABE

Durch den vorliegenden Dekretentwurf soll das Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Beteiligung des Föderalstaates an der Unterzeichnung der Zusammenarbeitsabkommen vom 6. September 2017 und 30. Mai 2018 gebilligt werden.



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen.....	4
Bemerkungen zu dem Gutachten des Rates für Familienleistungen.....	5
Kommentar zu dem einzigen Artikel.....	5
Vorentwurf	6
Anlage	
Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Beteiligung des Föderalstaates an der Unterzeichnung der Zusammenarbeitsabkommen vom 6. September 2017 und 30. Mai 2018.....	7
Gutachten des Rates für Familienleistungen.....	8



BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeine Beschreibung des Abkommens

Im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Angliederungsfaktoren, der Verwaltung der Altlasten, des Datenaustausches im Bereich der Familienleistungen und der Bedingungen für die Zuständigkeitsübertragung zwischen den Kindergeldkassen stellte der Staatsrat fest, dass der Föderalstaat bei diesem Abkommen Vertragspartei sein muss.

Im Rahmen der Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Schaffung eines interregionalen Organs für die Familienleistungen erteilte der Staatsrat dieselbe Bemerkung.

Aus diesem Grund wurde das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Beteiligung des Föderalstaates an der Unterzeichnung der Zusammenarbeitsabkommen vom 6. September 2017 und 30. Mai 2018 erstellt.

Somit wird der Föderalstaat Vertragspartei des oben erwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020, soweit es sich um die Bestimmungen des Kapitels 4 des betreffenden Abkommens in Bezug auf den Datenaustausch und dessen Speicherung handelt.

Des Weiteren wird der Föderalstaat für denselben Zeitraum auch Vertragspartei des oben erwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018. Allerdings nur insoweit es sich um die Verwaltung des Katasters, der Trivia-Anwendung und der Datenflüsse des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 handelt. Er ist ebenfalls Vertragspartei bezüglich der Identifizierung der Kinder, deren Kindergeldansprüche in der Wallonischen Region und in der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission nicht aktiviert sind.

Dieses Zusammenarbeitsabkommen wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 wirksam.

2. Kommentar zu den Artikeln des Abkommens

Artikel 1. In diesem Artikel werden, um des guten Verständnisses willen, die verschiedenen, im Abkommen verwendeten Begriffe definiert.

Artikel 2. Dieser Artikel präzisiert den Anwendungszeitraum sowie den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017, für die der Föderalstaat Vertragspartei wird.

Artikel 3. Dieser Artikel präzisiert, in welchen Anwendungsbereichen der Föderalstaat im Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018 Vertragspartei wird.

Artikel 4. In diesem Artikel wird festgehalten, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 wirksam ist.

BEMERKUNGEN ZU DEM GUTACHTEN DES RATES FÜR FAMILIENLEISTUNGEN

Der Rat für Familienleistungen erteilt zum Dekretvorentwurf ein positives Gutachten.

KOMMENTAR ZU DEM EINZIGEN ARTIKEL

Einzigster Artikel

Der einzige Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales
A. ANTONIADIS

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line.

VORENTWURF

Dekretvorentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Beteiligung des Föderalstaates an der Unterzeichnung der Zusammenarbeitsabkommen vom 6. September 2017 und 30. Mai 2018

Einzigter Artikel – Das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Beteiligung des Föderalstaates an der Unterzeichnung der Zusammenarbeitsabkommen vom 6. September 2017 und 30. Mai 2018 wird gebilligt.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident
O. PAASCH

Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales
A. ANTONIADIS

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal stroke.

ANLAGE

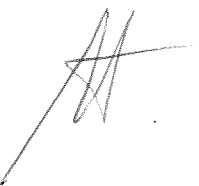
ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN VOM 21. DEZEMBER 2018 ZWISCHEN DEM FÖDERALSTAAT, DER FLÄMISCHEN GEMEINSCHAFT, DER WALLONISCHEN REGION, DER GEMEINSAMEN GEMEINSCHAFTSKOMMISSION UND DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ÜBER DIE BETEILIGUNG DES FÖDERALSTAATES AN DER UNTERZEICHNUNG DER ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN VOM 6. SEPTEMBER 2017 UND 30. MAI 2018

Als Anlage separat beigefügt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line and a small loop.

GUTACHTEN DES RATES FÜR FAMILIENLEISTUNGEN

Als Anlage separat beigelegt.

A handwritten signature or mark, possibly a stylized 'A' or 'H', located in the bottom left corner of the page.

**ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN ZWISCHEN DEM FÖDERALSTAAT,
DER FLÄMISCHEN GEMEINSCHAFT, DER WALLONISCHEN REGION, DER
GEMEINSAMEN GEMEINSCHAFTSKOMMISSION UND DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ÜBER DIE BETEILIGUNG DES
FÖDERALSTAATES AN DER UNTERZEICHNUNG DER
ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN VOM 6. SEPTEMBER 2017 UND 30.
MAI 2018**

PRÄAMBEL

In Erwägung der Absicht der Unterzeichnerparteien, bestimmte Aspekte von Familienleistungen gemeinsam zu verwalten und zu koordinieren;

In Erwägung der Notwendigkeit, den Föderalstaat gemäß Artikel 94, §1bis Absatz 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in die Zusammenarbeitsabkommen vom 6. September 2017 und 30. Mai 2018 einzubeziehen, sofern diese Abkommen Bestimmungen über den Datenaustausch in Bezug auf einen Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 enthalten;

Aufgrund von Artikel 23 der Verfassung;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 92bis und Artikel 94, §1bis, eingefügt durch Artikel 44 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 60sexies, eingefügt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Abänderung des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird und des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird;

Aufgrund der vom Konzertierungsausschuss am 7. November 2018 erzielten Abkommen;

haben der Föderalstaat, vertreten durch die Ministerin der sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit;

die Flämische Gemeinschaft, vertreten durch den Ministerpräsidenten und den Minister für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Familie;

die Wallonische Region, vertreten durch den Ministerpräsidenten und die Ministerin für soziale Maßnahmen, Gesundheit, Chancengleichheit, den öffentlichen Dienst und die administrative Vereinfachung;

die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch den Ministerpräsidenten und den Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Familie, Gesundheit und Soziales;

die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, vertreten durch den Vorsitzenden des Vereinigten Kollegiums und die Mitglieder des Vereinigten Kollegiums, zuständig für die Unterstützung der Personen, Familienleistungen und Filmzensur;

Folgendes vereinbart:

Bestimmungen

Kapitel I - Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Zwecke dieses Zusammenarbeitsabkommens und ausschließlich in diesem Zusammenhang versteht sich unter:

1° Gebietskörperschaften: die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, mit territorialer Zuständigkeit für die zweisprachige Region Brüssel-Hauptstadt; die Flämische Gemeinschaft, mit territorialer Zuständigkeit für das niederländische Sprachgebiet; die Wallonische Region, mit territorialer Zuständigkeit für das französische Sprachgebiet, sowie die Deutschsprachige Gemeinschaft mit territorialer Zuständigkeit für das deutsche Sprachgebiet;

2° Zusammenarbeitsabkommen vom 6. September 2017: das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. September 2017 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft

bezüglich der Angliederungsfaktoren, der Verwaltung der Altlasten, des Datenaustausches im Bereich der Familienleistungen und der Bedingungen für die Zuständigkeitsübertragung zwischen den Kindergeldkassen;

3° Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018: das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Schaffung eines Interregionalen Organs für die Familienleistungen.

Kapitel 2 - Bestimmungen

Artikel 2 - Der Föderalstaat ist Vertragspartei des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020, soweit es sich um die Bestimmungen des Kapitels 4 dieses Abkommens handelt.

Artikel 3. - Der Föderalstaat ist Vertragspartei des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. Mai 2018 für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020, soweit es sich um die Verwaltung des Katasters gemäß Artikel 4, 1° des genannten Abkommens oder die Identifizierung der in Artikel 4, 6° desselben Abkommens genannten Kinder handelt.

Kapitel 3 - Schlussbestimmungen

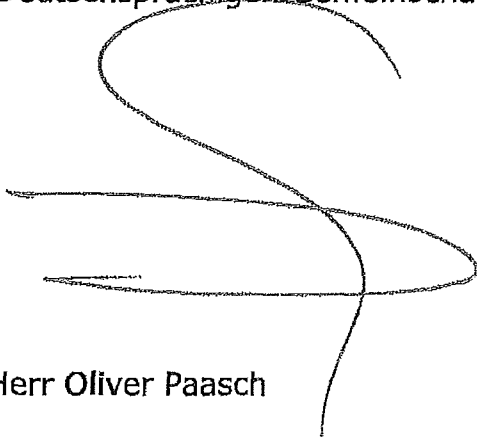
Artikel 4 - Dieses Zusammenarbeitsabkommen wird vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 wirksam.

21. Dezember 2018

Unterzeichnet in Brüssel, am ..., in einer Originalausfertigung in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, die beim Zentralen Sekretariat des Konzertierungsausschusses eingereicht wird.

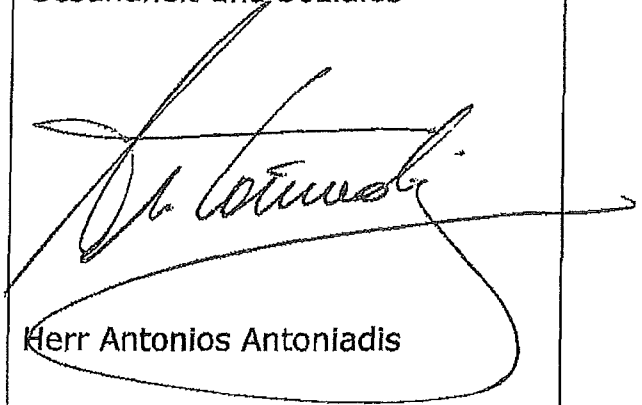


Ministerpräsident
der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Herr Oliver Paasch

Minister der Deutschsprachigen
Gemeinschaft für Familie,
Gesundheit und Soziales



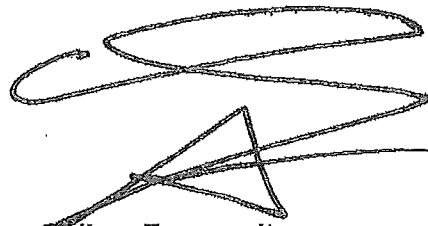
Herr Antonios Antoniadis

Vorsitzender des Vereinigten
Kollegiums der Gemeinsamen
Gemeinschaftskommission



Herr Rudi Vervoort

Mitglied des Vereinigten
Kollegiums, zuständig für die
Unterstützung der Personen,
Familienleistungen und Filmzensur

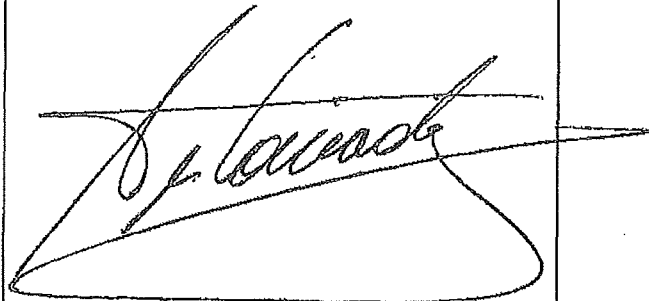


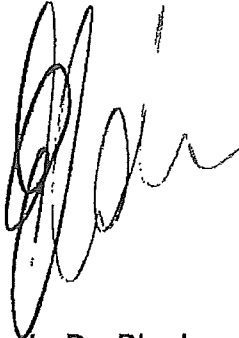
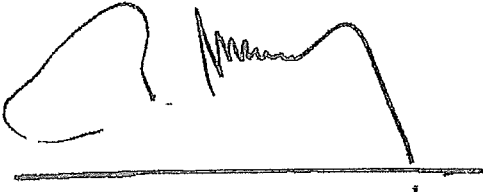
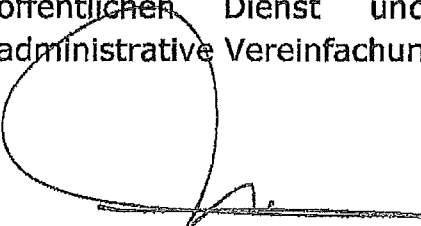
Frau Celine Fremault

Mitglied des Vereinigten
Kollegiums, zuständig für die
Unterstützung der Personen,
Familienleistungen und Filmzensur



Herr Pascal Smet



<p>Der Premierminister</p>  <p>Charles Michel</p>	<p>Ministerin der sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit</p>  <p>Frau Maggie De Block</p>
<p>Ministerpräsident der Regierung der Flämischen Gemeinschaft</p>  <p>Herr Geert Bourgeois</p>	<p>Flämischer Minister für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Familie</p>  <p>Herr Jo Vandeuren</p>
<p>Ministerpräsident der Wallonischen Region</p>  <p>Herr Willy Borsus</p>	<p>Wallonische Ministerin für soziale Maßnahmen, Gesundheit, Chancengleichheit, den öffentlichen Dienst und die administrative Vereinfachung</p>  <p>Frau Alda Greoli</p>